

Freitag, den 26. May 1826.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach					
Monats.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			ober) unter)		
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	N.	W.	N.	W.	N.	W.	6.9Uhr	6.3Uhr	6.9Uhr	Schub	Zoll	
May	17	28	0,2	28	0,2	27	11,9	—	4	—	12	—	11	f. heiter	schön	wolkig	—	—
	18	27	11,7	27	10,6	27	11,1	—	8	—	15	—	10	heiter	Regen	Regen	—	—
	19	27	11,0	27	10,0	27	9,3	—	8	—	12	—	8	schön	regn.	Regen	—	—
	20	27	9,3	27	9,3	27	9,6	—	7	—	11	—	7	wolkig	schön	f. heiter	—	—
	21	27	9,7	27	9,0	27	9,1	—	6	—	11	—	11	Nebel	heiter	wolkig	—	—
	22	27	9,1	27	9,2	27	9,7	—	9	—	15	—	11	heiter	heiter	f. heiter	—	—
	23	27	9,8	27	9,4	27	9,9	—	9	—	12	—	11	schön	Regen	Regen	—	—

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 569. **K u n d m a c h u n g** Nr. 8350.
des Concurfes zur Besetzung einer Straßenbaucommissärs-Stelle, dann
Sieben Wegmeister-(Straßenbau-Assistenten-) Stellen im
Klagenfurter Kreise.

(3) Im Klagenfurter Kreise ist eine Straßenbau-Commissärs-Stelle mit dem Gehalte von jährlichen 600 fl., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 700 fl. M. M., dann einem Reisepauschale von 27 fl. pr. Meile, und einem Schreibpauschale von jährlichen 6 fl., dann Sieben Wegmeister-(Straßenbau-Assistenten-) Stellen, und zwar Vier mit 350 fl. und Drey mit 300 fl. M. M. jährlichen Gehalt, jede aber mit einem Jahrespauschale als Zehrungsbeitrag von 24 fl. M. M., zu besetzen.

Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß man zur Besetzung dieser Stellen einen Concurf mit Bestimmung des Termines bis 25. Juny d. J. anzuordnen befunden habe.

Die Competenten um einen oder den andern der gedachten Dienstposten, haben demnach ihre dießfälligen gehörig documentirten Gesüch, in welchen sich über die Kenntnisse in dem Straßen- und Brückenbaue, über Lebensalter, Nationale und Stand, dann über die bisherige Dienstleistung, Moralität und körperliche Constitution auszuweisen ist, in der vorbestimmten Frist bey dieser Landesstelle einzureichen.

Von dem k. k. äypr. Gubernium. Laibach am 6. May 1826.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 581. **K u n d m a c h u n g** ad G. Num. 8955

(3) Bey dem k. k. Cameral-Zahlamte in Salzburg ist die dritte Cassificierstelle mit dem anklebenden Gehalte von 500 fl. in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen, mit dem Lauffscheine und Studienzeugnissen, dann mit den Beweisen über ihre bisherige Dienstleistung, Moralität, theoretische und practische Rech-

nungs- = Cassengeschäfts- = Kenntnisse, wie auch über die Fähigkeit, seiner Zeit eine Dienstauction von 1500 bis 2000 fl. erlegen zu können, belegten Gesuche bis letzten May d. J. bey dieser Landesstelle zu überreichen.

Lin; am 24. April 1826.

Anton Einsler,
k. k. Regierungs- = Secretär.

3. 580. **K u n d m a c h u n g.** ad G. Num. 8448.

Die Erledigung der Actuärsstelle bey der k. k. ob- der- ennsischen Landes-
Baudirection betreffend.

(3) Durch die erfolgte Pensionirung des Jacob Heßbach, ist bey der k. k. ob-
der- ennsischen Landesbaudirection die Stelle eines Actuärs, mit welcher ein sy-
stemisirter Gehalt von jährlichen Achtshundert Gulden Conv. Münze verbunden ist,
erlediget worden.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle in Competenz setzen wollen, haben
daher ihre dießfälligen Gesuche mit den Beweisen ihrer Fähigkeiten und Studien,
ihres moralischen Benehmens und ihrer bisherigen Dienstleistung versehen, bin-
nen 6 Wochen bey der ob- der- ennsischen Landesbaudirection einzureichen.

Von der k. k. ob- der- ennsischen Landesregierung. Linz am 21. April 1826.

Anton Hintermayr Edler v. Wellenberg,
k. k. Regierungs- = Secretär.

3. 554. **B e r l a u t b a r u n g.** Nr. 7852.

Womit die Competenz zur Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen
Studenten- = Stipendien ausgeschrieben wird.

(3) Mit Ende April laufenden Jahres sind folgende Studenten- = Stipendien-
plätze erlediget worden:

a) Das zweite und dritte Musikkond- = Stipendium, jedes in einem jährlichen
Ertrage von 39 fl. 39 kr., zu deren Genuß arme, der Musik besessene Schüler,
welche sich zugleich bey dem musicalischen Gottesdienste in den Pfarrkirchen der
Stadt Laibach verwenden lassen, berufen sind.

b) Das vom Ignaz Föderer, gewesenen Pfarrvicar zu St. Peter in Laibach
errichtete Handstipendium, im jährlichen Ertrage von 50 fl. M. M., auf wel-
ches nach dem Willen des Stifters vorzugsweise ein studierender Anverwandter
desselben, in Ermanglung eines solchen aber, ein studierender armer Bürgersohn
aus Laibach bis zur Vollendung seiner Berufsstudien Anspruch hat.

c) Das erste von dem verstorbenen Herrn Domprobsten und bischöflichen Gene-
ral- Vicar Georg Sohmayer für einen armen wohlgestiteten Studierenden aus
Oberkrain, mit jährlichen 44 fl. M. M. angeordnete Stipendium, worüber das
Patronatsrecht dem hiesigen hochwürdigen Ordinariate zustehet.

d) Das Maria Adam Suppeische Handstipendium, im jährlichen Ertrage von
24 fl. M. M. Dieses Stipendium ist vorzüglich für Studierende, dem Stifter
anverwandte, in deren Ermanglung für arme, aus der Stadt Stein gebürtige
studierende Bürgereröhne bestimmt.

Jene Schüler, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wün-
schen, haben ihre mit dem Taufsheine, Dürftigkeits- = dann mit dem Zeugnisse

der überstandenen Pocken, dann mit den Schulzeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten Besuche längstens bis 15. Juny laufenden Jahres bey diesem Gubernium zu überreichen, weil auf die später einlangenden, oder nicht auf oberwähnte Art instruirten Besuche kein Bedacht genommen wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Schüler, welche den Genus eines dieser Stipendien aus dem Rechte der Verwandtschaft ansprechen wollen, ihrem einzureichenden Besuche, nebst oberührten Documenten, auch einen Stammbaum beyzulegen, und den Aderwandtschaftsgrad zu erweisen, und daß die Bittsteller um die ad a) angeführten Musikfond: Stipendium zugleich ihre Musik: Kenntnisse gehörig zu erproben haben.

Von dem k. k. ilgr. Gubernium. Laibach am 27. April 1826.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernial: Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 579.

E d i c t.

Nr. 2586.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Lorenz Eberl, Curator der Andreas Bergant'schen Kinder und Erben, wider die Eheleute Michael und Nepomucena Sadar, wegen schuldigen 170 fl. sammt Zinsen, in die öffentliche Versteigerung des den Exquirten gehörigen, auf 5155 fl. 25 kr. geschätzten, in der Capuziner: Vorstadt sub. Conse. Nr. 5 gelegenen Hauses sammt Garten, dann der auf 166 fl. 40 kr. geschätzten, im Laibacher Felde gelegenen Acker sub. Nr. 97 et 98, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 19. Juny, 17. July und 21. August l. J. jedesmahl um 10 Uhr Vorm. vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Vopsatz bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethungs: Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Lorenz Eberl einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 26. April 1826.

3. 589.

(1)

Nr. 2546.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Besuch des Anton Gerweis in die Ausfertigung der Amortisations: Edicte rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Carl, Joseph und Agnes Schott dem Johann Haider über 257 fl. ausgestellten Carta bianca ddo. 21. April 1761, seit 28. März 1770 auf dem Hause Nr. 26, Rectif. Nr. 166, noch mit 250 fl. haftend, eigentlich des darauf befindlichen Intabulations: Certificats gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeynen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen

und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Anton Gerweis, die obgedachte Carta bianca nach Verkauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 9. May 1826.

Z. 582.

(3)

ad G. Num. 9155.

Da bey dem k. k. kärnt. Stadt- und Landrechte die Stelle eines Hof- und Gerichtsadvocaten für Kärnten, durch die Uebersetzung des Dr. Kraker nach Grätz, in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die dießfälligen Competenten ihre mit den gesetzlichen Erfordernissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Tage der in den öffentlichen Blättern erscheinenden ersten Kundmachung, bey diesem Stadt- und Landrechte einzubringen wissen; übrigens wird jeder Competent besonders aufmerksam gemacht, sich sowohl über seine Fähigkeiten, als auch über Moralität und seine bisherige Verwendung genau auszuweisen.

Klagenfurt am 27. April 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 571.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 438.

(3) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über herabgelangte Appellationsverordnung vom 28. März d. J., Z. 4152 dem Recurse des Anton Schmuz von Senofetsch, wegen Sistirung der executiven dritten Versteigerung seiner Freysaß-Realitäten nicht Statt gegeben, und auf Einschreiten des Stephan Pitti von Wolfsbach mit dießbezirksgerichtlichem Bescheide vom 5. d. M. Z. 438, in die Reassumirung des executiven Verkaufs dieser gerichtlich auf 4358 fl. 25 kr. C. M. geschätzten Freysaß-Realitäten, wegen schuldigen 68 fl. 10 kr. c. s. c. gewilliget, daher über die am 8. November und 7. Dec. 1824, wegen Mangel der Kauflustigen fruchtlos abgehaltenen zwey Feilbietungs-Tagssagungen, die reassumirte dritte Versteigerung auf den 12. Juny d. J. Frühe um 10 Uhr in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn diese Realitäten bey der dritten Versteigerung am 12. Juny d. J. nicht um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnten, solche allsogleich unter demselben hiantan gegeben werden würden.

Bez. Gericht Senofetsch den 5. May 1826.

Z. 585.

Edict.

Nr. 1000.

(2) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye in Folge Anlangens des Andreas Istenitsch von Siberae, de prä. 22. d. M., Zahl 1000, in die executiv Feilbietung der dem Matthäus Kupnik, auch von Siberae, gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rectif. Nr. 591 dienstbaren, auf 320 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 74 fl. 18 kr. c. s. c., gewilliget werden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbietungstagssagungen, und zwar die erste auf den 12. Juny, die zweyte auf den 12. July und die dritte auf den 12. August l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh im Orte Siberae, mit dem Anhange bestimmt, daß falls die gedachte Halbhube weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagssagung weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hiantan gegeben werden soll.

Dessen die Kufflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bez. Gericht Haasberg, am 25. April 1826.

B. 590.

K u n d m a c h u n g

Nr. 120.

Er. G. B.

Zur Versteigerung der im Adelsberger Kreise in Illyrien liegenden Religionsfondsherrschaft Freudenthal, sammt dem Gute Thurnlack und Gült Planina bey Wipbach.

Am 10. July d. J. um 10 Uhr Vormittag wird in dem Gubernial-Rathssaale des Landhauses zu Laibach die zum krainerischen Religionsfonde gehörige Herrschaft Freudenthal sammt dem Gute Thurnlack und der Gült Planina bey Wipbach dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich feilgeboten werden.

Der ausgemittelte Ausrufspreis für sämtliche drey Staatsgüter ist auf 84,649 fl. 17 kr. C. M. festgesetzt.

Die Herrschaft Freudenthal liegt im Adelsberger Kreise bey Oberlaibach, eine halbe Meile von der Triester Commercialstraße, 3 Posten von dem k. k. Kreisamte Adelsberg, 6 Posten von dem freyen Seehafen Triest, und 1 1/2 Posten von der Hauptstadt Laibach entfernt.

Das Gut Thurnlack liegt im nämlichen Kreise nach dem Markte Zirknitz, 2 Meilen von Adelsberg, und 4 1/2 von der Hauptstadt Laibach entfernt, und

Die Gült Planina, eine Meile von der nach Görz führenden Commercialstraße zwischen Wipbach und Haidenschaft gleichfalls im obigen Kreise, und im Bezirke Wipbach.

Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen dieser Güter sind, und zwar:

A. jene der Religionsfondsherrschaft Freudenthal.

I. An Gebäuden.

1. Das große herrschaftliche Schloßgebäude.
2. Der Meierhof, mit einem Stockwerke und einem Hofe versehen, sammt dem daran stoßenden Pferdestalle.
3. Die Sagemühle sammt der Sagemesterswohnung.
4. Das Holzmagazin.

II. An Wirtschaftsgründen.

19 Joch 1342 □ Aklaster Aecker.

3 = 1437 = do. Gärten.

93 = 171 = do. Wiesen.

2 = 244 = do. Alpen und Huthweiden.

Diese sämtlichen Grundstücke sind bis Ende October 1826 um jährliche 540 fl. 22 kr. M. M. verpachtet.

(B. Bepl. Nro. 42 d. 26. May 826.)

III. A n W a l d u n g e n.

Die herrschaftlichen Waldungen bestehen in zwey Abtheilungen, nämlich in der eigenthümlichen Dominical-Waldung, insgemein Graschinsky Gojsd genannt, und in den sogenannten sequestrirten Gemeind-Waldungen.

Erstere Abtheilung, welche aus 7 Unterabtheilungen, nämlich:

a. aus den 6 Antheilen in Bereishek,

b. Pod Praedalo,

c. Praedale,

d. pod zerkuenska pot,

e. mali Lipoutz,

f. velki Lipoutz und

g. Tifsoutz et Smrekoutz besteht, enthält zusammen in Area 1006 Joch 1368 □ Klafter, und ist von allen Servituten frey.

Die sequestrirten Waldungen, welche aus 14 Unterabtheilungen bestehen, und zusammen im Flächenmaße 67³⁸ Joch 284 □ Klafter enthalten, müssen aber in Gemäßheit einer a. h. Entschliesung Sr. Majestät vom 9. März 1823 auf der Grundlage des mit den Unterthanen unterm 9. März 1787 abgeschlossenen Robothabolitionsvertrages, nach welchem ihnen gegen Bezahlung einer bestimmten Waldabgabe diese Waldstrecken emphyteutisch zum Eigenthum zugebracht sind, diesen Emphyteuten nach den im oberwähnten Vertrage bestimmten Grundsätzen individuel, und zwar auf Kosten der Herrschaft vertheilt werden.

Da dieß bisher noch nicht geschehen, so geht diese Verbindlichkeit an den Käufer dieser Herrschaft über, welcher die Verpflichtung zu übernehmen hat, diese Vertheilung in dem Zeitraume von sechs Monathen, von dem Tage an gerechnet, von welchem die Herrschaft in seine Verwaltung übergeben wird, unter den nähmlichen Bedingnissen zu vollstrecken, welche die Herrschaft Freudenthal, als sie noch ein Eigenthum des Religionsfondes gewesen, übernommen hat.

Diese sind im Wesentlichen folgende:

- a. Daß sich die Freudenthaler Unterthanen aus den Gemeinden Verd und Dulle, Franzdorf (mit Inbegriff der Dörfer Pristava, Draschze, Laschze) Winkel, Rakitna, Stein und Presser, für sich und ihre Erben und Nachfolger am Grunde verbinden, alle im Contracte vom 9. März 1787 enthaltenen, auf die Zerstückung der herrschaftlichen Dominicalgründe, auf die Kaufrechtmachung ihrer Gaben, dann auf die Abolition der Roboth Bezug habenden Puncte, so wie alle übrigen, nicht die Waldungen betreffenden Stipulationen, folglich mit alleinigem Ausschlusse des 10. §., auf immerwährende Zeiten als rechtskräftig und verbindend anzuerkennen, und die durch diese neuerliche Anerkennung in voller Rechtskraft ver-

bleibenden altpactirten Schuldigkeiten um so gewisser jährlich in bisher üblich gewesener Zeit zu entrichten, widrigens die Herrschaft berechtigt seyn soll, solche durchgehends im politischen Wege, gleich den andern Urbarialgaben, nach Vorschrift der Unterthans = Executionsordnung einzubringen.

- b. Daß sich die Gemeinde Verd und Dulle eben so verbindlich machen, von jedem Joch der ihnen zugetheilt werdenden Waldungen, worüber dem Contracte ein gemeindeweiser Ausweis beygelegt werden wird, wie im Contracte vom 9. März 1787 bedungen wurde, jährlich Einsechszehntel Wiener Klafter harten Brennholzes in 30 zölliger Scheiterlänge, die Gemeinden Franzdorf und Winkel aber jede Einzwanzigstel, die Gemeinde Rakitna Einfünfundzwanzigstel, und die Gemeinden Stein und Preßer Einzwanzigstel Wiener Klafter weichen Brennholzes von gesagter Scheiterlänge entweder in Natura nach Freudenthal zum herrschaftlichen Schlosse einzudienen, oder diesen Naturaldienst nach dem im Monate December jeden Jahrs in Laibach für das Brennholz solcher Sattung und Länge bestehenden mittlern Marktpreise, über Abschlag eines halben Guldens pr. Klafter als Fuhrlohn nach Laibach, zu reluiren.
- c. Daß die einzelnen Emphyteuten die ihnen zugewiesenen Waldungen ohne Bewilligung der Herrschaft und politischen Behörden nicht berechtigt seyn sollen, auszureuten, zu Wiesen, Waiden oder Aeckern zu umschaffen, sondern solche stets nach waldmännischen Grundsätzen als Waldung zu benützen.
- d. Daß sich die Herrschaft, als Grundobrigkeit, die Oberaufsicht durch ihr Forstpersonale über alle vertheilte Waldungen vorbehalte.
- e. Daß die Emphyteuten die obbestimmte Waldabgabe ohne Abzug des 1/5tels, somit im vollen bemessenen Betrage zu prästiren haben werden, weil ihnen die Grundherrschaft Freudenthal die Grundsteuer und die sonstigen landesfürstl. Nebensteuern, welche ihnen für diese ihnen zugewiesenen Waldanteile, sowohl nach dem gegenwärtigen Steuerprovisorium oder künftig werden auferlegt werden, zu vergüten verpflichtet ist; — dem gemäß
- f. Uebernimmt die Herrschaft Freudenthal nach dem Inhalte des Robothabolitionsvertrages vom 9. März 1787 die Verpflichtung, alle auf diesen, an die Unterthanen vertheilten Waldanteilen gegenwärtig haftenden, oder künftig auferlegt werdenden landesfürstl. Steuern den Unterthanen in jenem Betrage zu vergüten, welcher ihnen dießfalls vorgeschrieben werden wird. Die Herrschaft Freudenthal räumt daher auch den Unterthanen das Recht ein, diese landesfürstl. Steuern bey Gelegenheit der Eindienung obiger Waldabgabe abzurechnen.

- g. Uebernimmt die Grundherrschaft Freudenthal die Verbindlichkeit, diese Waldungen der Rede, dem ursprünglichen Contracte vom 9. März 1787 gemäß, an jeden einzelnen Unterthan auf ihre (der Herrschaft) Kosten zu vertheilen.
- h. Erklären sich in diesem neuen Vertrage beyde contrahirenden Theile, daß der ursprüngliche Robothabolitionsvertrag vom 9. März 1787, so fern hier keine Abänderung desselben vorkommt, seinem vollen Inhalte nach anerkannt, und aufrecht erhalten werde.
- i. Erhalte der neue Vertrag für die Unterthanen und die Herrschaft gleich nach erwirkter Bestätigung von Seite der Landesstelle volle Rechtskraft.

An diese, von der hohen Hofkammer mit ihrem Erlasse vom 6. July 1823, Nro. 25,345, vorgeschriebenen Vergleichsbedingnisse ist der Erkäufer der Herrschaft Freudenthal gebunden. Sollte aber unter diesen Bedingungen der von dem Ersteher erst abzuschließende Vergleich mit den Freudenthaler Unterthanen darum nicht zu Stande kommen, weil sich letztere diese Bedingnisse nicht gefallen lassen wollen, so bleiben der Herrschaft ihre dießfälligen Rechte ungeschmälert vorbehalten, und die Unterthanen haben ihre Ansprüche im gesetzlichen Instanzenzuge geltend zu machen.

Uebrigens beträgt diese Waldabgabe beyläufig jährl. . 85 Klafter
 hactes, und = = = = = 187 =

weiches Brennholz in 30 zölliger Scheiterlänge, zusammen also 272 Klafter.

Dieser Sachverhalt wird hier aus dem Grunde aufgenommen, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, weil die angeführten sogenannten Gemeinde-Waldungen mit diesen Rechten und Verbindlichkeiten an den Ersteher überzugeben haben.

IV. A n M a h l = u n d S ä g e w e r k e n.

Die Sagemühl in Freudenthal und der Breterzehent, welcher sowohl von dieser, als von zwey fremden Sagemühlen eingehoben wird.

Zu dieser Sagemühle gehört auch ein kleines gemauertes Haus, welches dem Sagschmieden zur Wohnung dient, und in welchem sich zu ebener Erde eine herrschaftliche Schmiede befindet.

Die Sagemühle sammt dem Breterzehent ist bis Ende 1828 mit dem Rücknahmsrechte im Verkaufsfalle um jährliche 385 fl. verpachtet.

V. A n M ä u t h e n.

Von der über den Bistrakfluß auf die Dominicalgründe führenden Brücke wird 3 kr. von einem Wagen bezogen.

VI. A n H o c h h e i t e n.

Das Patronatsrecht über die Pfarr Zirkniß und Presser, nebst den Vicariaten Franzdorf und Rakitna sammt dazu gehörigen Filialen. Auch steht der Herrschaft das Vogteyrecht über die letztern drey Pfründen zu.

VII. An Zehenten.

Der Getreidezehent in mehreren Ortshaften ist bis Ende October 1826
 um jährliche = = = 1158 fl. 12 kr.
 und Bienenzehent um = = = 14 = 21 =

zusammen um 1172 fl. 33 kr.

gegen dem verpachtet, daß falls die Herrschaft im Ganzen oder theilweise
 verkauft werden sollte, die Pachtung zu erlöschen hat.

VIII. Die herrschaftl. Wildbahn, Reis- und Jagdgerechtsame.
 Ist dermahl um jährliche 135 fl. M. M. mit dem Rücknahmsrecht im
 Verkaufsfalle der Herrschaft verpachtet.

IX. Die Fischerey in sechs Flüssen und Bächen.

Ist gleichfalls wie die Jagdbarkeit um jährl. 77 fl. 50 kr. verbestandet.

X. An Dominicalnutzungen werden jährlich nach Abzug
 des Fünftels eingedient.

a. Im Gelde, und zwar unveränderlich . 1575 fl. 39 kr. M. M.

b. Als Laudemial respec. Kaufrechtsgebühr in natura

26 Megen 20 3/5 Maß Weizen

56 do. 27 3/5 do. Gerste

17 do. 4 1/5 do. Haber

In Veränderungsfällen werden daher keine Laudemien mehr bezogen,
 sondern es werden lediglich der Gewährbrief mit 4 fl. 30 kr. und die ge-
 wöhnlichen Fertigungsgelder und Schreibtaxen mit 45 kr. bezahlt. Nur
 von einigen Unterthansbesitzungen in den Suppaneyen Moraitzsch und St.
 Georgen wird noch mit Rücksicht auf den Stel Nachlaß die Laudemial- oder
 Kaufrechtsgebühr mit dem Siebentel des reinen Grundwerthes bezogen

c. Für die abolicirte Kobath:

26 Megen 16 4/5 Maß Weizen.

292 do. 10 6/25 do. Gerste.

Außer dem sind die Unterthanen verbunden, im Falle die Herrschaft
 bey Bauführungen einige Handlanger oder Fuhren benöthiget, solche ge-
 gen 17 kr. für jeden Handtag, und 1 fl. für jede tägliche einspännige Fuhr
 auf jedes Verlangen bezustellen.

d. An Kleinrechten:

31 4/8 Stücke Händl

1984 do. Ever

552 do. Haarzählinge

664 do. Reiften

17 3/5 do. Spinnhaar

e. An Zinsgetreid:

118 Megen 7 188/1280 32tl. Weizen

7	Messen	30	232 320	32tl.	Korn
35	do.	31	120 128	—	Hirse
7	do.	24	972 1280	—	Hirsbrein
120	do.	22	276 320	—	Haber

f. An Sackzehent:

127	Messen	27	3 4	32tl.	Hirse
—	do.	22	12 80	—	Haiden
—	do.	22	12 80	—	Schwarzgemischt.

g. An Dominical-Grundjinsgetreid.

33	Messen	6	2 5	32tl.	Weizen
102	do.	19	—	—	Gerste

h. An Schuzjinsgetreid.

—	Messen	25	3 5	32tl.	Gerste.
---	--------	----	-----	-------	---------

i. An der Waldgabe:

1	8 20	Klafter	hartes Holz
13	188 320	do.	weiches Holz

XI. An Mortuarien, Amtstaren und Accidentien.

Hieran bezieht die Herrschaft als dermalige Bezirksobrigkeit und Bezirks-Gericht, das 1 — 2 o/o Mortuar von den reinen Verlassenschaften, die gesetzlichen Steuerprocenten, und die Streit- und adelichen Richteramtstaren; als Grundobrigkeit bezieht selbe noch die Taxen für Schirmbriefe und die Grundbuchsgebühren.

Herrschastliche Lasten.

Die landesfürstl. Grundsteuer sowohl von den eigenen, als von den emphyteutisch verkauften Dominical-Realitäten, welche derzeit 287 fl. 56 kr. jährlich beträgt.

Künftig wird die Herrschaft auch noch die Grundsteuer von den nun sequestrirten, und an die Unterthanen zu vertheilenden sogenannten Gemeinde-Waldungen in jenem Betrage den Unterthanen zu vergüten haben, welcher ihnen dafür bemessen werden wird.

B. Bestandtheile des Religions-Fondsguts Thurnlack.

I. An Wirtschafts-Gründen.

9	Joch	632	□	Klafter	Acker
21	—	379	□	—	Wiesen

welche zusammen bis Ende October 1826 um jährliche 60 fl. 36 kr. M. M. verpachtet sind.

II. An Waldungen.

Das Gut Thurnlack hat keine eigenthümliche Dom. Waldungen. Hinsichtlich der sequestrirten sogenannten Gemeinde-Waldungen aber hat es die nämliche Beschaffenheit, wie bey der Herrschaft Freudenthal.

Diese Waldungen bestehen laut des Waldabschätzungsoperates aus 8 Abtheilungen, nämlich 1. Raunik, der ausgebrannte Theil.

2. Raunik, der nicht ausgebrannte Theil.

3. Vini Verch,

4. Gostitzh,

5. Slivenza,

6. Gerda Grana,

7. Sebounig, und

8. Mahaneski Worst, und enthalten nach der neuerlichen Erhebung im Flächenmaße 3184 Joch 1590 □ Klafter.

Diese Waldungen müssen an die Unterthanen des Gutes Thurnlack auf der Grundlage des Robothabolitionsvertrages vom 9. März 1787, so wie es bey Freudenthal bemerkt wurde, vertheilt werden.

Nach diesem Vertrage sollen die Unterthanen für jedes Joch Waldung 1/8 Mehen Haber bezahlen. Da jedoch die Unterthanen gegen die Entrichtung dieser Gaben Anstände erhoben haben, so wurden an sie diese Waldungen noch nicht vertheilt, und die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 6. July 1823 entschieden, daß die Herrschaft Thurnlack auf der Aufforderung der obigen vollen Gebühr, und rücksichtlich aller, der Herrschaft zustehenden Gerechtsamen zu beharren habe, bis sich nicht die Unterthanen zu billigen Anbothen im Vergleichswege herbeylaffen.

Der Erstehrer des Gutes Thurnlack ist daher verbunden, wenn sich die Unterthanen der obigen Contracts-Verbindlichkeit, nämlich der Entrichtung von 1/8 Mehen Haber für jedes Joch Waldung fügen, jene die ihm obiger Vertrag auferlegt, nämlich die Vertheilung der 3184 Joch 1590 □ Klafter Waldung individuel, und zwar auf seine Kosten inner 6 Monaten vom Tage der von den Unterthanen abgegebenen Erklärung an gerechnet, zu realisiren.

Sollten sich aber die Unterthanen der Entrichtung dieser Waldabgabe nicht unterziehen, oder sollte in der Folge zwischen den Unterthanen und dem Erstehrer, als nachherigen Gutsinhaber, kein Vergleich zu Stande kommen, so bleibt letzterer in dem Besitze jener Rechte, die diese Herrschaft gegenwärtig über diese Waldantheile ausübt.

III. A n z e h e n t e n.

Der Getreidzehent in den Gemeinden Vigaun und Koschlok, dann von den verkauften Dominicalgründen ist gegen das Rücknahmsrecht im Verkaufsfalle des Gutes um jährl. 89 fl., und der Breterzehent von 4 Sägemühlen eben so dermahl um jährl. 257 fl. in Pacht ausgelassen.

IV. A n f i s c h e r e y e n.

Die wie oben verpachtete Fischerey in dem, wegen seinen naturhisto-

rischen Merkwürdigkeiten bekannten Zirknizer See, und in den damit in Verbindung stehenden 5 Bächen.

Der dermahlige Pachtshilling mit Einschluß zweyer Seewiesen beträgt 143 fl. 30 kr. und die jährliche Gabe von den sogenannten Osredken über Abschlag des Fünftels 41 fl. 18 kr. dann 3 6/32 Mezen Haber.

V. An Dominicalnutzungen haben jährlich über Abschlag des Fünftels einzugehen.

a. An unveränderlichen Geldgaben 315 fl. 26 2/4 kr.

b. = Laudemial- oder vielmehr Kaufrechtsgebühren:
73 Mezen 13 3/5 Maß Haber.

c. An Kobathgetreid:
240 Mezen 23 4/5 Maß Haber.

d. An Kleinrechten:
7 1/5 Stück Händl.
939 1/5 = Eyer.

e. An Zinsgetreid:
7 Mezen 17 244 1/640 Maß Weizen
96 = 10 1996 1/2560 = Haber
— = 25 3/5 = Erbsen

f. An Schutzinsgetreid:
— Mezen 25 3/5 Maß Weizen.

L a s t e n.

Die dermahl bestehende landesfürstliche Grundsteuer mit 20 fl. 45 1/4 kr. Nebstbey hat das Gut Thurnlack nach dem Robothabolitionsvertrage vom 9. März 1787, den Unterthanen jenen Steuerbetrag zu vergüten, welchen letztere für die erkaufte herrschaftlichen Dominicalgründe entrichten, und welcher derzeit 126 fl. 24 3/4 kr. beträgt. Dagegen müssen die Unterthanen der Herrschaft die Urbarialgaben von diesen erkaufte Dominicalgründen im vollen Betrage, und ohne Abzug des 1/5tels eindienen. Auch ist zur Herrschaft Haasberg eine Vogteygabe jährlicher 47 kr. 3 dl. zu entrichten.

C. Die Bestandtheile der Relig. Fondsgült Planina bey Wipbach sind:

1tens Das gemauerte Haus sub Cons. Nr. 48 zu Planina ob Wipbach.

2tens Die Dominicalwiese Rocau bey Dolleine, welche sammt dem vorstehenden Hause um jährl. 13 fl. bis Ende October. 1826 verpachtet ist.

3tens Die Rustical- und Dominical- Schuldigkeiten, welche von 13 Rusticalhuben, 6 Käuschen und 6 Dominicalisten jährlich entrichtet werden, als:

An obrigkeitl. Zins über Abschlag des Günstels	163 fl. 8 fr.
= Kobathgeld	69 = 51 =

Zusammen . 232 fl. 56 fr.

dann 8 Mehen 28 3/4 Maß Gersten.
 4tens Der Getreidzehent in 6 Dörfern mit 2/3, und im Dorfe Dolle-
 ne ganz, der um jährl. 122 fl. 20 fr., im Verkaufsfalle der Gült wider-
 ruflich, und der Weingehent von dem zu Ersel, St. Zeit und Wipbach
 verkauften Diminicalgründen, der um jährl. 120 fl. 15 fr. gleichfalls,
 wie der Getreidzehent widerruflich verpachtet ist.

5tens Haben die zu dieser Gült gehörigen Grundbesitzer aus den Dör-
 fern Stranzer, Marze, Dollenavals, Writich, Goreinavals und Kobelli
 nach Abzug des Günstels jährlich 16 Eimer 12 Maß weißen Zins-
 wein zu prästiren, für den dermahl ein jährlicher Pachtschilling von
 50 fl. 1 fr., wie für die Zehente bezahlt wird.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu
 besitzen fähig ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt im
 Falle der Erstehung dieser Herrschaft die mit Circular = Verordnung der
 Landesstelle vom 5. May 1818 Nr. 4934 kundgemachte allerhöchst bewil-
 ligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und damit verbundene Befreyung
 von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in
 gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat
 den 10. Theil des Ausrufspreises, d. i. 8465 fl. vor der Licitation entwe-
 der bar in C. M., oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den
 Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe
 zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als bewährt besun-
 dene fideijussorische Sicherstellungsacte beyzubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth
 machen will, so ist er schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für die-
 sen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commit-
 tenten auszuweisen.

Das Drittel des Rauffschillings ist binnen 4 Wochen nach erfolgter
 und dem Käufer intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und vor der
 Uebergabe zu berichtigen, die andern zwey Dritttheile aber können gegen
 dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert,
 und mit jährl. 5 vom Hundert in C. M. verzinst werden, binnen fünf
 Jahren in fünf gleichen jährl. Ratenzahlungen abgetragen werden.

Bei mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauffschilling in kürzern Fristen zu bezahlen sich erklärt.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der öconomischen Beschreibung können täglich bey der k. k. illyrischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission eingesehen werden; auch ist jedem Kaufstüctigen unbenommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.
Laibach am 10. May 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Subernial = und Präsidial = Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 583.

G d i c t.

Nr. 671.

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnitz wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey vom Gregor Kromar, Oberrichter in Niederdorf, sein gesamtes Vermögen unter heutigem Dato an seine Gläubiger abgetreten, zur Eindernehmung gesammter angegebenen Gläubiger, die Tagsatzung auf den 2. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmt, und hiermit zugleich in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte in Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gregor Kromar gewilliget worden; darüber wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis Ende July d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Carl Schuster, als aufgestellten Gregor Kromar'schen Concurfmassevertreter, bey diesem Gerichte allsogleich einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, in den Concurf gezogenen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations = Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu flatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würdzu.

Bez. Gericht Reifnitz, als Concurf = Inqanz, am 6. May 1826.

3. 574.

G d i c t.

Nr. 690.

(3) Vom vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt in Unterkrain wird allgemein bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Joseph Wojanz zu Razendorf, als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattinn Ursula, mit Bescheid vom heutigen Tage Nr. 690, in die executiv Veräußerung der dem Schuldner Michael Casper gehörigen, dem Kapitel Neustadt sub. Rect. Nr. 63 eindienenden, gerichtlich auf 322 fl. geschätzten ganzen Kaufrechtshube zu Unterberg, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich dto. 28. August 1823, Erb. Nr. 424 schuldigen 78 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Versteigerungs = Tagsatzungen, als am 12. Juny, 12. July und 12. August 1826 mit dem Anhang bestimmt worden, daß im Falle diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Dem zu Folge werden alle Kauflustigen an den gedachten Tagen stets Früh um 9 Uhr in loco Unterberg zu erscheinen vorgeladen, allwo sie, oder auch eher hierorts die diesfälligen Licitations-Bedingnisse vernehmen können.

Vereintes Bez. Gericht der Herrschaft Ruppertsdorf zu Neustadt am 5. May 1826.

§. 595. E d i c t. (1)

Vom Bezirksamte Neumarkt werden alle, welche auf nachstehende Verlässe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, vorgeladen, dieselben an den unten bestimmten Tagen vor diesem Gerichte sogleich anzubringen, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Am 20. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Mathias Gollmayr, Häbler zu Dresse,

„ Johann Boslauf, Auszügler zu do.

Am 21. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Carl Gasparin, Nagelschmied zu Neumarkt.

Am nächsten, Nachmittags 3 Uhr:

Nach Catharina Textar, Schlossermeisterin zu Neumarkt.

Am 22. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Maria Mally, Bedrernermeisterin zu Neumarkt.

Am nächsten, Nachmittags 3 Uhr:

Nach Valentin Dobrin, Schustermeister zu Neumarkt.

Am 27. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Johann Mally, Junior, Bedrernermeister zu Neumarkt.

Am nächsten, Nachmittags 3 Uhr:

Nach Maria Weis, Bäuerin zu Berdo.

Am 28. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Helena Pogatschnig, Bäuerin zu Schwirzbach,

„ Maria Pogatsch, Inwohnerin zu Zeistriz.

Am 4. July 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Franz Jeglitsch, Grundbesitzer und Händler zu Overduplach.

Bez. Gericht Neumarkt den 22. May 1826.

§. 586. E d i c t. Nr. 717.

(2) Vor dem vereinigten Bez. Gerichte zu Minkendorf haben alle Jene, welche bey dem Verlasse des am 4. April 1826 zu Lersin nächst Mannsburg ab intestato verstorbenen 1 1/2 Püblers Barthl. Muschwitz, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre erachteten Anforderungen bey der hierwegen auf den 30. Juny d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley anberaumten Anmeldungs-Lageung bey Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. G. anzumelden.

Minkendorf am 12. May 1826.

§. 548. (3)

Am 31. May d. J.

wird die Ziehung der Lotterie
der k. k. privilegierten

Wollenzeug-, fein Tuch- und Casimir-Fabrik

in Mährisch-Neustadt, und des

großen Hauses Nr. 289 in Kremsitz,

unter Aufsicht der Herren Abgeordneten der hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer und
der löbl. k. k. Lotto-Gefälls-Direction

bestimmt und unabänderlich vorgenommen.

Diese Lotterie ist unstreitig unter den bisher eröffneten Oesterreichischen Güter-Lotterien für das geehrte mitspielende Publicum die vortheilhafteste, denn sie enthält in Betracht ihrer kleinen Losmasse (88,000 Stück schwarze Lose und 7,000 rotze Gratis-Gewinnst-Lose) nicht nur mehr Gewinne, sondern in Bes

tracht der Gewinnssumme auch bessere Gewinne als jede andere, wovon man sich durch Prüfung und Vergleichung der nachstehenden Tabelle überzeugen kann.

1	Haupttreffer: die oben genannte Fabrik, oder als Ablösung.	fl. W. W.	200,000
1	zweyter Haupttreffer: das obgenannte Haus, oder als Ablösung.	_____	20,000
1	Treffer in barem Gelde.	_____	10,000
1	Treffer detto detto.	_____	5,000
2	Treffer, und } in barem Gelde zu . . . fl. 1000	_____	3,000
1	Prämie . . . }		
4	Treffer, und } in barem Gelde zu . . . = 500	_____	2,500
1	Prämie . . . }		
2	Gewinne als Vor- und Nachtreffer zu . . . = 300	_____	600
2	Gewinne als Vor- und Nachtreffer zu . . . = 150	_____	300
2	Gewinne als Vor- und Nachtreffer, und } zu = 100	_____	3,200
30	zu ziehende Gewinne . . . }		
60	zu ziehende Gewinne zu . . . = 50	_____	3,000
1624	zu ziehende Gewinne zu . . . = 15	_____	24,360
	und nur		
820	Gewinne als Vor- und Nachtreffer zu . . . = 12	_____	9,840
	ferner		
7000	Gewinne für die Gratis-Lose, 7516 Ducat., à 11 1/2 fl.	_____	84,555
9552	Gewinne, im Gesamt-Betrage von . . . fl. W. W.	_____	366,355

Das Los kostet 10 Gulden W. W.

So lange Gratis-Gewinn-Lose vorhanden sind, wird ein Stück derselben auf zehn Stück bezahlte schwarze Lose unentgeltlich zugegeben.

Die Haupt-Collectur dieser Lotterie ist in Wien bey dem Unterzeichneten k. k. priv. Großhandlungshause am Haarmarkt Nr. 734, wo Lose und Spielpläne in kleinen und großen Abtheilungen und einzeln ausgegeben werden; übrigens sind die Lose dieser Lotterie auch in allen Haupt- und Provinzstädten der Oesterreichischen Monarchie und im Auslande zu haben.

Wien den 19. April 1826.

Grubner und Dörfling.

Lose von dieser Lotterie um 4 fl. C. M. sind zu haben:

bey Joseph Sparovik,
Handelsmann am Platz nächst dem Bischofshofe.

3. 591.

In den sogenannten Hirschenwirthlichen Häusern Nr. 49 und 50 am Marienplatz, sind ein Magazin und ein Laden, (dieser mit einem Cabinet versehen) täglich zu vermietthen; das Nähere erfährt man bey dem Unterzeichneten.

Mich. Joseph Gosar.

3. 584.

N a c h r i c h t.

(1)

Bey der Vogtobrigkeit der Herrschaft Reinsitz befindet sich ein der Pfarrkirche Reinsitz zugefallenes Legat pr. 1592 fl., welches gegen Pupillar-Sicherheit fruchtbringend angelegt werden muß. Diejenigen, welche den ganzen Betrag oder theilweise über 200 fl. aufzunehmen geneigt sind, belieben sich unmittelbar bey der Vogtobrigkeit persönlich, oder in portofreyen Briefen zu melden. Vogtobrigkeit Reinsitz am 16. May 1826.

K u n d m a c h u n g

des versteigerungsmässigen Verkaufs der im Olmüzer Kreise liegenden Religionsfondsherrschaft Hradisch.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die an der Gränzfestung Olmütz, im Olmüzer Kreise liegende Religionsfondsherrschaft Hradisch, sammt dem, dem Olmüzer Seminariums-fonde gehörigen Gütchen Lubienitz mit des Letztern Rechten und Verbindlichkeiten am 8. Juny 1826 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft, welche aus den Rusticaldörfern Begstroschitz, Boniomitz, Brzest, Chomotau, Czernowier, Domechau, Drozdein, Hatzchein, Laskian, Libusch, Nakl, Koschau, Oehlhütten, Olschan, Stephanau, Schrein, Tieschetitz, Tscheschdorf, Ustin, und Zerumek, dann aus den Antheilen der Rusticaldörfer Mösis, Ohniz, Trzeptschein, Samotischek, Sedleigsko, Groß-Senitz und Topolau, endlich aus den Colonien Silkendorf, Habelsdorf, Joachimsdorf, Karlow, Mariendorf sammt Heiligenberg, Pawlowitz, Radikau und Skalow, endlich aus dem Amtsorte Hradisch, zusammen also aus 36 Ortschaften mit einer Bevölkerung von 10539 Seelen besteht, ist 323,140 fl. 31 kr., sage: Drey-mahlhundert Drey und Zwanzig Tausend Einhundert Bierzig Gulden, Ein und Dreyßig Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die Einführung des Robotabolitions- und Grundzerstückungssystems sind die verbin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst, und in eine standhafte Geldrestitution verwandelt worden, wodurch einfließen:

a) an Urbargaben und alten Rottacker-Zinsungen 2671 fl. 48 kr.

d) an Robotrestitution bar = = = 13352 fl. 22 1/2 „

und mittelst Schüttung:

an Korn = = = = 7 Mch. 28 Maßl

an Hafer = = = = 82 Mch. 21 Maßl

e) an Erbgrundzinsen bar = = = 14516 fl. 48 1/2 kr.

und mittelst Schüttung:

an Weizen = = = = 731 Mch. 1 Maßl

an Gerste	=	=	=	=	2900	Meh.	15	Maßl
und an Hafer	=	=	=	=	175	Meh.	28	1/4 Maßl
d) an Zins von obrigkeitlichen Häuschen	=	=	=	=	305	fl.	45	fr.
e) an Zins von neu erbauten Häuschen bar	=	=	=	=	901	fl.	20	fr.

und an Naturalrobot 520 Tage.

Ferner bezieht die Obrigkeit theils von Alters her, theils sonst nachfolgende Zinse, nämlich:

f) von fremden Ortschaften	=	=	=	=	96	fl.	8	2/4 fr.
g) an Krämerbaudenzins	=	=	=	=	251	fl.	30	fr.
h) an Brücken und Straßen-Unterhaltungsbeytrag	=	=	=	=	4	fl.		
i) an Wasserleitungsbeytrag	=	=	=	=	2	fl.		
k) an Scheuerzins	=	=	=	=	2	fl.		
l) an Branntweinkesselzins	=	=	=	=	74	fl.		

An Zinsen für emphyteutisch veräußerte Realitäten haben einzugehen:

m) von Mahlmühlen	=	=	=	=	1738	fl.		
und im Golde Ducaten	=	=	=	=	6	Stück.		
n) von Wirthshäusern	=	=	=	=	986	fl.	24	fr.
o) = Bretsägen	=	=	=	=	26	fl.	20	fr.
p) = Bäckereyen	=	=	=	=	12	fl.		
q) = Fleischbänken	=	=	=	=	8	fl.		
r) = Ledereyen	=	=	=	=	113	fl.		
s) = freyem Bierschank	=	=	=	=	18	fl.		
t) = Weinkellern	=	=	=	=	6	fl.		

Aus zeitweiligen Pachtungen und an veränderlichen Zinsungen fließen ein:

u) an Zins von fremdherrschaftlichen Gebäuden und Wohnungen	=	=	=	=	100	fl.	48	fr. C. M.
und	=	=	=	=	81	fl.	W. W.	
v) an Conzessionszinsen	=	=	=	=	73	fl.	30	fr. C. M.
und	=	=	=	=	272	fl.	8	fr. W. W.
w) an Branntweinschankzins	=	=	=	=	50	fl.	C. M.	
x) an Zins von verpachteten obrigkeitlichen Kellern bar	=	=	=	=	891	fl.	16	2/4 fr. C. M.
und	=	=	=	=	6	fl.	W. W.	

und mittelst Schüttung:

an Korn	=	=	=	=	51	Meh.	3	6/12 Maßl
an Gerste	=	=	=	=	51	Meh.	3	6/12 Maßl
an Hafer	=	=	=	=	113	Meh.	1	Maßl
y) von Gärten	=	=	=	=	36	fl.	11	3/4 fr. C. M.
und	=	=	=	=	6	fl.	W. W.	

z)	von Hopfengärten	=	=	410 fl. C. M.
aa)	von Wiesen an Pachtzins bar	=	=	172 fl. 6 1/4 fr. C. M.
und	=	=	=	7 fl. 35 2/4 fr. W. W.
und für verkaufte Gras zur Heu- und Grummetsech-				
sung nach dem Durchschnitte der Jahre 1823, 1824				
und	1825	=	=	3754 fl. 34 fr. C. M.
bb)	von verpachteten Huthungen	=	=	106 fl. 19 1/4 fr. C. M.
und	=	=	=	10 fl. 15 2/4 fr. W. W.
cc)	an Weinschantzins	=	=	12 fl. 30 fr. C. M.
und	=	=	=	120 fl. W. W.
dd)	an Bierschantzins nach dem Durchschnit-			
te	der 3 Jahre 1823, 1824 und 1825	=	=	7 fl. 45 1/4 fr. W. W.
ee)	an Tanzimpost, gleichfalls nach dem Durch-			
schnitte	der drey Jahre 1823, 1824 und 1825	=	=	27 fl. 6 fr. W. W.
ff)	an Zins von dem verpachteten Tieschetitzer			
obrigkeitlichen	Bräuhaus	=	=	14200 fl. C. M. und
gg)	von dem obrigkeitlichen Branntweinhaus			
dasselbst	=	=	=	1000 fl. C. M.

In Beziehung auf die so eben bemerkten verpachteten Regalien sub ff und gg, wird jedoch bemerkt, daß davon die zu den schon verkauften ebemahligen Religionsfondsgütern Czellechowitz, Kozuschau und Wrbatek gehörigen Schänker, welche bisher dem Tieschetitzer Bräu- und Branntweinhaus zur Bierabnahme zugewiesen waren, nach Lage des darüber bestehenden Vertrages mit Ausgang der Pachtzeit hinwegfallen, dadurch aber sich die obigen so bedeutenden Pachtzinsse herabmindern werden.

hh)	an Branntweinkesselgeld	=	=	20 fl. C. M.
ii)	an Jagdpachtzins für mehrere Antheile der			
obrigkeitlichen	Feldjagdbarkeit	=	=	54 fl. 30 fr. C. M.
kk)	an Vogelfangzins	=	=	4 fl. 40 fr. C. M.
ll)	an Flußfischerzins	=	=	46 fl. 10 fr. C. M.
mm)	an Laudemialreliution	=	=	5 fl. 23 3/4 fr. W. W.

endlich

nn) ist die Stadt Olmütz verpflichtet, bey jedesmahliger Abfischung des Lodenitzer Teuches an die Herrschaft Hradisch von einem Zug ein Schock Hechten, drey Schock Karpfen, und vier Zuber Weißfische zu verabreichen.

An Dominicalrechten stehet der Obrigkeit

oo) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

pp) der theils 5, theils 10percentige Bezug des Laudemiums von 10 Wirthshäusern, 6 Mühlen, einem Lederhause, und einer Schmiede und Wagnerey zu, wie sie die historische Herrschaftsbeschreibung nachweist.

Eigenthümlich besizet die Obrigkeit bisher noch

qq) an Aeckern	=	=	=	268	Mezen	13	Maßl
rr) an Gärten	=	=	=	27	Mezen	6	Maßl
ss) an Wiesen und Huthungen	=	=	=	1045	Mezen	10	Maßl
und							
tt) an Waldungen	=	=	=	4293	Joch	457	□ 1/2 Klafter.

Die Aecker, Gärten, Wiesen und Huthungen sind durchgängig gegen die sub x, y, z, aa, bb ersichtlichen Geld- und Naturalzinse verpachtet, mit Ausnahme einiger kleinen Parzellen davon, welche theils die obrigkeitlichen Beamten und das Forstpersonale im Genusse haben, und die theils die Obrigkeit, z. B. einige Wiesenantheile zur Heuerzeugung für die Pferde, und einige Aecker und Huthungsantheile bey dem Drozdeiner Ziegelschlage, benüzet.

Die Waldungen sind in vier Reviere und zwey Sehege getheilet, geometrisch vermessen und in Schläge eingetheilt, und bestehen theils aus Laub-, theils aus Nadelholz, mit einer beyläufigen jährlichen Holzausbeute von 3258 Klafter harten und 4356 Klafter weichen Holz.

uu) An Viehstand sind lediglich vier Stück obrigkeitliche Zugpferde vorhanden.

vv) Die Waldjagdbarkeit ist ganz, die Feldjagdbarkeit aber mit Ausnahme einiger Antheile, die verpachtet sind, und wofür der oben sub ii ersichtlich gemachte Pachtzins eingehet, gleichfalls in obrigkeitlicher Regie.

ww) An Gebäuden befindet sich zu Hradisch der sogenannte Beamtenshof, die Wasserkunstmaschine und das Bauhofsgebäude, das am Heiligberge situirte Wohngebäude des Oberförsters, zu Tieschetitz das Bräu- und Branntweinhaus, dann die Schupfe zur Aufbewahrung der Hopfenstangen, die Jägerhäuser von Czernowier, Stienurz, Schrein, Stephanau, Laschtian und Tscheschdorf, der Contributionsschüttkasten, dann die ehemahlige Beamtenwohnung und nun das Schulgebäude zu Ollschan, endlich die Ziegeley zu Drozdein.

Ferner übet

xx) die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Pfarrenen zu Ollschan, Tieschetitz, Naßl, Boniowiz und Stephanau, über die Localien zu Hradisch und Domeschau, über die Schulen zu Ollschan, Tieschetitz, Naßl, Boniowiz, Stephanau, Hradisch, Domeschau und Tscheschdorf, so wie über die Kirche daselbst, in welcher der Gottesdienst von der Sternberger Pfarre ex currendo gehalten wird, aus, und gehet dieses Recht mit allen daraus fließenden Vortheilen und Lasten an den Käufer über.

Die wesentlichen Verkaufsbedingungen, unter welchen die Herrschaft hintan gegeben wird, sind folgende:

1. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie die Herrschaft erwerben, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Rücksicht der Landtafelfähigkeit zu Statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 32514 fl. 3 kr. C. M. gleich bey der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3. Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4. Der Ersteher der Herrschaft hat das Drittheil des Kaufschillings, binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinst werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Bedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Beschreibung der Herrschaft, und der zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration eingesehen, so wie auch die erwähnte Herrschaft selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 24. April 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlessien.

Franz Graf von Klebelsberg,
Subernial-Vicepräsident.

Anton Schöfer,
k. k. M. S. Subernialrath.

Z. 565.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 128.

Et. G. B.

der Verkaufs = Versteigerung verschiedener, im Bezirke Pola gelegener, theils dem Religions = und theils dem Bruderschafts = Fonde gehöriger Realitäten und Olivenbäume.

In Folge hohen Staats = Güter = Veräußerungs = Hofcommissions = Decretes vom 25. Februar d. J., Nr. 171, wird am 7. Juny d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden von Seite der aufgestellten Commission in dem Locale der k. k. Bezirks = Obrigkeit in Pola, Mitterburger Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachbenannten, im Bezirke Pola gelegenen, theils dem Religions =, theils dem Bruderschafts = fonde gehörigen Realitäten und Olivenbäume geschritten werden, nämlich:

- 1) der Valbotazzo benannten, in der Gegend Sinban gelegenen Pflanzung, messend 1 Joch 1012 Quadratklaster, geschätzt auf 173 fl. 2 kr.
- 2) Dreyßig, auf verschiedenen Privatgründen zerstreute Olivenbäume, geschätzt auf 34 fl. 52 kr.
- 3) Vier und Zwanzig, wie oben zerstreut befindliche Olivenbäume, geschätzt auf 20 fl. 8 kr.
- 4) Neun und Zwanzig, wie oben zerstreut befindliche Olivenbäume, geschätzt auf 56 fl. 56 kr.
- 5) Ein und Dreyßig, wie oben zerstreut befindliche Olivenbäume, geschätzt auf 33 fl. 28 kr.
- 6) des in der Gegend Seve befindlichen, 375 Quadratklaster messenden, berebten Grundes, geschätzt auf 17 fl. 12 kr.
- 7) Des Vale genannten, 2133 Quad. Kl. messenden Ackergrundes in Montichio, geschätzt auf 9 fl. 14 3/8 kr.
- 8) Des Munisca genannten, 130 Joch 800 Q. Kl. messenden Grundes zu St. Domenica, geschätzt auf 1546 fl. 24 kr.
- 9) Des St. Zen genannten, 30 Joch 50 Q. Kl. messenden Grundes, geschätzt auf 526 fl. 56 kr.
- 10) Des Podvornizza genannten, in der Gegend Castagnizza gelegenen, 1200 Q. Kl. messenden Ackergrundes, geschätzt auf 20 fl. 41 5/8 kr.
- 11) Des an der Pfarrkirche von Alturo befindlichen verfallenen Gebäudes, geschätzt auf 3 fl. 44 kr.
- 12) Des Kirchengebäudes St. Mauro zu Galesana, mit einm Flächenmaße von 24 Q. Kl., geschätzt auf 168 fl. 40 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission, überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer C. M., oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach geendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in dem festgesetzten Termin nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der erkauften Realität zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweyte Kauffschillingshälfte binnen Jahres-Frist, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen.

Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffschillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. k.üstenländ. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.
Triest am 26. April 1826.

Sigmund Ritter von Roßmillern,
k. k. Sub. und Präs. Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 575.

E d i c t.

Nr. 648.

(3) Vom vereinten Bez. Gerichte der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt werden alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Nachlaß der am 3. April 1826, ab intestato zu Neustadt verstorbenen Katharina Gögl, Strumpfwirkerß-Witwe; einen Anspruch zu machen gedenken, oder in diese Verlassmasse etwas schulden, durch gegenwärtiges Edict hiermit aufgefordert, und zwar die Ersteren ihre vermeinten Ansprüche, die Letztern ihre Schulden um so gewisser bey der dießfalls am 30. Juny 1826 Früh um 9 Uhr in dießortiger Amtskanzley einberaumten Liquidations- Tagssagung anzugeben und rechtsbältig darzutun, als sich sonst die ausgebliebenen Ansprecher die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden, und gegen die ausgebliebenen Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Vereintes Bez. Gericht der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt am 4. May 1826.

Z. 576.

E d i c t.

Nr. 766.

(3) Vom vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Vorstellung des Franz Knafelz, Vormund der Joseph Hrovatitsch'schen Pupillen, mit dießortigem Bescheide vom heutigen Tage Nr. 766, in den öffentlichen Verkauf aus freyer Hand des gesammten Joseph Hrovatitsch'schen, zu Kleinlerchendorf erliegenden Nachlasses, bestehend aus der, der Commenda Nottling sub. Urb. Nr. 189 eindienenden 1/2 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschafts- Gebäuden, An- und Zugehör, aus dem der Staats- Herrschaft Sittich bergrechtmäßigen Weingarten im Stadtberge, Keller und Weingestür, ein Paar Ochsen, 1 Kuh, 1 Kalbinn, 1 altes Schwein, etwas Getreid, endlich aus verschiedener Meierüstung, gewilliget worden.

Nachdem nun die dießfällige Veräußerungs- Tagssagung in Betreff der gedachten 1/2 Hube und d. s. Mobilars auf den 22. Juno 1826 in loco Kleinlerchendorf, und jene in Betreff des besagten Weingartens sammt An- und Zugehör auf den 24. Juny 1826 in loco Stadtberg stets Frühe um 9 Uhr einberaumt worden ist, so werden alle Kauflustigen dahin zu erscheinen vorgeladen.

Vereintes Bez. Gericht der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt am 15. May 1826.

Z. 573.

Feilbietungs- Edict.

Nr. 890.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Bersa, dormaligen k. k. Landraths, Präses von Cattaro, mittelst dessen Gewaltsträger Herrn Anton Barbarigo von Görz, wegen ihm schuldiigen 647 fl. 8 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Kette von Wipbach eigenthümlichen, zur Herrschaft Wipbach eindienenden und auf 1145 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: Acker und Wiese nebst Braiden pod Gradischem Kerchnetouza, Acker per Potech u. Jenschzack, Wiese u. Mlazach und das Haus zu Wipbach sub. Consc. Nr. 11 mit An- und Zugehör im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Feilbietungs- Termine, nämlich der 22. Juny, 12. July und 12. August d. J. jedesmahl von Frühe 9. bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Unhange bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden; so werden die Kauflustigen, als auch die intatulirten Gläubiger dakey zu erscheinen vorgeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bez. Gericht Wipbach am 8. May 1826.

Z. 577.

Ein Capital

(3)

von mehreren Tausend Gulden ist gegen pupillarmäßige Sicherheit entweder theilweise oder im Ganzen zu vergeben. Jene, welche entweder einen Theil davon oder die ganze Summa als Darlehen zu übernehmen wünschen, belieben sich an Elias Rebitsch, wohnhaft am Platz Nr. 263, entweder persönlich oder in portosiefren Briefen zu verwenden.

Wabach am 16. May 1826.

Subernial-Verlautbarungen.

3. 593.

C u r r e n d e

Nr. 5356.

des k. k. illyrischen Landes-Suberniums zu Laibach.

Womit die allerhöchste Entschliessung wegen Erhebung des Lyceums zu Innsbruck zur Universität bekannt gemacht wird.

(1) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 27. Jänner dieses Jahres zu bewilligen geruhet, daß das Lyceum zu Innsbruck zur Universität erhoben werde, mit dem Befugnisse, Doctoren der Philosophie und Rechtsgelahrtheit zu creiren.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge Decretes der hohen Studienhofcommission vom 4. laufenden Monats, Zahl 1384, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach am 23. März 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Georg Mayr,

k. k. Sub. Rath und Domprobst.

3. 603.

Verlautbarung.

Nr. 7696.

(1) Das von dem gewesenen Priester zu St. Georgen vor Krainburg, Primus Debellak, gestiftete Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 10 fl. 42 1/2 kr. C. M., ist erlediget. Zu dem Genusse dieses Stipendiums sind studierende, dem Stifter anverwandte Knaben berufen.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Beweise über die Verwandtschaft mit dem Stifter, Taufscheine, Armuths-, Schutzpockenimpfung- und Studienzeugnissen von beyden letzten Semestern belegten Gesuche, bis 10. Juny d. J. hieher zu überreichen.

Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 12. May 1826.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,

k. k. Subernial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 598.

Feilbietungs-Edict.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpersch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Struckel von Gallenberg die executive Feilbietung der der Helena Peretnig von J. Henau gehörigen, der löblichen Staatsherrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 78 dienftbaren, und auf 218 fl. gerichtlich geschätzten 18 Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleichs dts. 11. May 1822 stückigen 50 M. M. sammt Zinsen und Unkosten bewilliget, und zu diesem Ende der 30. März, 29. April und 5. Juny l. J., jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange festgesetzt worden daß in dem Falle, wenn die obige Realität weder bey d. r. 1. oder 2. Feilbietungsversatzung weder um, noch über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bey der 3. auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

(3. Bepl. Nro. 42 d. 26. May 1826.)

C

Es werden demnach alle Kauflustigen mit dem Besatze hiezu eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse inzwischen bey diesem Bezirksgerichte täglich eingesehen werden können. Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 24. Februar 1826.
U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung hat Niemand den Schätzungswerth gebothen.

Z. 596. **C o n v o c a t i o n** Nr. 895.
 der Mathias Sadu, vulgo Wenzel'schen Gläubiger und Verlaß. Unspracher.
 (1) Mathias Sadu, insgemein Wenzel von Rodokendorf, Pfarr St. Veitb, gewesener Besizer einer Bauernhube, ist am 24. November 1825, mit Rücklassung eines Testaments, mit Tode abgegangen.
 Sowohl zur Liquidirung der Verlaß. Passiva, als auch wegen der Verlaßabhandlung wird auf den 5. Juny l. J. Früh um 9 Uhr eine Tagsatzung ausgeschrieben, wozu alle Jene geladen werden, welche an diesem Verlasse aus was immer für einem Titel eine Anforderung zu machen sich berechtigt glauben.
 Bez. Gericht Sittich am 5. May 1826.

Z. 573. **E d i c t.** Nr. 698.
 (3) Vom vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Rupertsbhf zu Neustadt wird zu Ferdemanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen der Johann Font'schen Vormundtschaft und Verlaß. Gläubiger mit Bescheid vom 29. April 1826. Nr. 698, in die öffentliche Veräußerung aus freyer Hand des gesammten Johann Font'schen Nachlasses zu Sella bey Unterthurn, bestehend aus der, der Herrschaft Einöd sub. Rect. Nr. 77 ein dienenden 1/2 Hube nebst Anbau, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, dem zu Neustraßa gelegenen Weingarten sammt Kellergebäude, Weingeshir und Meierriistung, im gesammten Schätzungswerthe pr. 205 fl. 21 kr., wegen bedeutenden Verlaßschulden gewilliget, und die dießfällige Licitation der 1/2 Hube, An- und Zugehör, dann der Meierriistung auf den 10. Juny 1826 in loco Sella bey Unterthurn, und jene des gedachten Weingartens am 17. Juny 1826 in loco Neustraßa stets Frühe um 9 Uhr bestimmt worden.

Es werden demnach alle Jene, welche die erwähnten Realitäten und Effecten käuflich an sich zu bringen gedenken, vorgeladen, sich an den genannten Tagen in den bezeichneten Orten einzufinden.
 Die dießfalls vorhandenen Licitations-Bedingnisse können stündlich allhier eingesehen, oder bey der Licitation vernommen werden.
 Vereintes Bez. Gericht der Herrschaft Rupertsbhf zu Neustadt am 29. April 1826

Z. 601. (1)
 Es sind 700 fl. Conv. Münze gegen gute Hypothek darzuleihen. Wer sie zu erhalten wünscht, erfährt das Nähere im Zeitungs, Comptoir.
 Laibach den 23. May 1826.

Z. 602. **R a d r i c h t.** (1)
 Bey Unterzeichnetem sind nachstehende Farben, als:

Feinstes Kaisergrün zum Zimmermahlen,	das Pf. zu	54 fr.
„ Originalgrün	detto	36 „
„ Kerchbergergrün	detto	52 „
„ Grittisgrün	detto	28 „
fein Bleuweiß-Venetianer Urt.	„	16 „
blau Bitriol	„	15 „

 nebst mehreren andern Farbwaaren zu haben.

N. Gasperotti.
 Handelsmann am Marienplatz Nr. 2.